

Neues Designrecht in der EU

Verfasser: Dr. iur. August Rosenkranz
Herausgeber: OK pat AG, 6300 Zug
1. Auflage
© 2003, OK pat AG

Das Designrecht in der Schweiz ist mit Wirkung vom 1.7.2002 geändert worden. Mit Wirkung vom 1.4.2003 wird nun ebenfalls das Designrecht für die EU-Staaten neu geregelt.

Der Gesetzgeber hat sich dabei vor allem folgende Ziele gesetzt:

- ausschliesslich technisch bedingten Merkmalen einer Ware darf kein Geschmacksmusterschutz gewährt werden, andererseits muss ein Geschmacksmuster nicht unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen
- Schutz soll auch gewährt werden für Erzeugnisse mit kurzer Lebensdauer und ohne Eintragungsfomalitäten
- das Eintragungssystem soll die Eintragungs- und Verfahrensvorschriften auf ein Minimum beschränken und deshalb ohne Prüfung der Schutzvoraussetzungen auskommen
- einzige Schutzvoraussetzungen sollen sein die Neuheit und Eigenart
- der Entwerfer soll sein Geschmacksmuster vor der Anmeldung öffentlich testen können
- der Schutz des nichteingetragenen Geschmacksmuster soll weniger umfangreich sein
- die Eintragung soll mit geringst möglichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sein
- der Schutz soll kumulativ zum Urheberrecht ausgestaltet sein

Geregelt wird der Designschutz für die 15 EU-Staaten in der „Verordnung vom 12.12.01 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“.

Schutz genießt – im Unterschied zur Regelung in der Schweiz – nicht nur das im Register eingetragene Geschmacksmuster sondern auch das nicht eingetragene Geschmacksmuster.

Gemäss dieser EU-Verordnung besteht im Fall der Nicht-Eintragung ein Schutz für maximal 3 Jahre mit Beginn ab Veröffentlichung in der EU, frühestens bereits ab dem 6. März 2003. Und im Fall der Eintragung ist Schutz für maximal 25 Jahre möglich mit Beginn ab der Eintragung, jeweils verlängerbar in Abschnitten von 5 Jahren.

Ein Unterschied besteht ebenfalls hinsichtlich des Schutzzumfanges. Im Fall der Nicht-Eintragung kann rechtlich nur vorgegangen werden gegen die identische Reproduktion, nur im Falle der Eintragung auch gegen die Übernahme ohne die Schaffung eines anderen Gesamteindruckes. Der Schutzzumfang für das nichteingetragene

Geschmacksmuster deckt sich somit faktisch mit der früheren Lösung im Schweizer Designrecht, wonach nur die sklavisch genaue Nachahmung untersagt werden konnte.

Unter dem Begriff „Geschmacksmuster“ versteht die EU-Verordnung die „Erscheinungsform eines (Teils eines) Erzeugnisses, die sich z.B. aus Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur, der Materialien oder Verzierung ergibt“. Gemäss der Zielsetzung des Gesetzgebers steht dabei – im Gegensatz zur Regelung in der Schweiz – nicht zwingend die Ästhetik im Vordergrund. Wichtig ist allein, ob die Erscheinungsform anders ist als die bisherigen Erscheinungsformen. Insofern ist der Ausdruck „Geschmacksmuster“ irreführend. Nicht nur das Auge ansprechende Gestaltungen von Waren sind schutzfähig. Nicht schutzfähig bleiben aber rein technisch bedingte Formmerkmale.

Wie im Schweizer Designrecht setzt der Schutz - im Sinne eines ausschliesslichen Gebrauchsrechtes und Verbotungsrechtes gegenüber Dritten verstanden - immer sowohl Neuheit als auch Eigenart voraus. Neuheit liegt nicht mehr vor, wenn das einzutragende Geschmacksmuster länger als 1 Jahr vor der Anmeldung der Öffentlichkeit offenbart worden ist, z.B. in einer Ausstellung oder in einer Zeitschrift. Und Eigenart weist ein Geschmacksmuster auf, wenn sich der beim informierten Benutzer (konkret wohl beim Konsumenten) hervorgerufene Gesamteindruck vom Gesamteindruck eines anderen Geschmacksmusters unterscheidet.

Die Eintragungsbehörde prüft nicht, ob Neuheit oder Eigenart vorliegt. Die Prüfung erstreckt sich ausschliesslich darauf, ob es sich begrifflich um ein Geschmacksmuster handelt und ob es nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst. Es liegt einzig in der Verantwortung des Anmelders zu beurteilen, ob sein Geschmacksmuster tatsächlich sowohl neu und eigenartig ist und somit - richterlich mit Erfolg gestützt auf die Eintragung - einer Drittperson der Gebrauch seines Geschmacksmusters verboten werden könnte. Die Verordnung enthält übrigens keine Vorschrift, ob die Eintragung nach einer gewissen Zeit absolut unanfechtbar wird. Und wer andererseits der Auffassung ist, ein eingetragenes Geschmacksmuster sei nicht schutzfähig, kann dies jederzeit nach der im Anschluss an die Eintragung stattfindenden Veröffentlichung geltend machen, und zwar mit einem bei der Eintragungsbehörde einzureichendem Antrag auf Nichtigkeitsklärung. Die Einreichung eines Widerspruches gegen die Eintragung ist nicht möglich, im Gegensatz zum Eintragungssystem bei Marken.

Ist ein Geschmacksmuster eintragbar, so wird die Eintragung publiziert, sofern keine Verschiebung der Veröffentlichung (um maximal 2 ½ Jahre) beantragt worden ist. Zur Verschiebung bedarf es keiner Begründung. Es genügt ein Antrag und die Gebühreuzahlung. Mit der Verschiebung ist es möglich, einen rechtswidrigen Gebrauch durch Dritte vor Gebrauchsbeginn durch den Rechtsinhaber zu verhindern, rechtlich allerdings nur eine identische Reproduktion.

Möglich ist ferner wie in der Schweiz eine Sammelanmeldung, also die Anmeldung in einem einzigen Antrag von beliebig vielen zur gleichen Warenkategorie gehörenden Geschmacksmustern. Ob Gleichheit vorliegt, beurteilt sich anhand der 32 Klassen enthaltenden Internationalen „Locarno“ Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle.

Für die Anmeldung selber braucht es Abbildungen des Geschmacksmusters, maximal 7 verschiedene Ansichten. Möglich ist auch eine nähere Beschreibung, womit klargestellt wird, welche Merkmale des Geschmacksmusters geschützt sein sollen.

Mit der Einführung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters steht jeder Person eine einfache und vor allem kostengünstige Möglichkeit zur Verfügung, das Design, also das Aussehen der Ware, vor dem Gebrauch durch Dritte zu schützen, und zwar in sämtlichen EU-Staaten, also nicht nur wie bei der bisherigen „internationalen Eintragung“ in nur der

Hälfte der EU-Staaten. Bereits im nächsten Jahr wird die EU 10 weitere Länder umfassen (total somit 25 Staaten) und der Schutz aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird sich automatisch auch auf diese Länder erstrecken.

Gegenüber der Nicht-Eintragung weist die Eintragung namentlich den Vorteil auf, dass in einem Verletzungsfall die gesetzliche Vermutung besteht, das Geschmacksmuster gehöre der im Register eingetragenen Person und die Eintragung sei zu Recht erfolgt. Ferner kann so die Rechtsverletzung rasch mit einer vorsorglichen Massnahme gestoppt werden.

Bezüglich des Schutzes der Form der (Verpackung der) Ware besteht nach wie vor eine Rechtsunsicherheit insofern als weiterhin unklar ist, wieweit dieser Schutz tatsächlich erreicht werden kann durch eine Eintragung als Formmarke. Gerade in diesem Zusammenhange vermag die (zusätzliche) Eintragung als Geschmacksmuster eine wesentliche Stärkung des Formschutzes zu gewährleisten, sind doch die Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen erheblich geringer und stellt sich – anders als bei der Formmarke – nicht zusätzlich auch noch die Frage, ob die Form vom Publikum als Hinweis auf die betriebliche Herkunft betrachtet wird.

Rechtlich unklar ist, welches Geschmacksmuster gegenüber einem anderen Geschmacksmuster Vorrang hat, wenn beide Anmeldungen auf den 1.4.03 erfolgt sind. Andererseits geht unter Umständen die Neuheit einer Anmeldung verloren, wenn vor dem 1.4.03 ein anderes Unternehmen sein Geschmacksmuster veröffentlicht. Diese Unsicherheit oder Gefahr lässt sich beseitigen, indem raschmöglichst die zu schützende Formgebung in der Schweiz als Design eingetragen wird und dann unter Beanspruchung dieser Eintragungspriorität in der Schweiz innerhalb von spätestens 6 Monaten eine Anmeldung als Gemeinschaftsgeschmacksmuster nachfolgt.